

UNSERE PARTNER FÜR SIE VOR ORT



Alle Kontaktdaten und Profile unter
www.intergreen.de/partner



Winterdienst
ist Pflicht und
nicht nur Service!

INTERGREEN®

INTERGREEN AG

Am Gabelacker 11 | 60433 Frankfurt/Main

Telefon (069) 53 09 03-0
Telefax (069) 53 09 03-30

www.intergreen.de
info@intergreen.de

Wir sind Mitglied bei:



Winterdienst

Information & Leitfaden

für Unternehmen und Vereine

INTERGREEN®

Rutschige Gehwege und Treppen, zugeschnittene Parkplätze, vereiste Laderampen am Wareneingang und -ausgang sind nur einige der möglichen Szenarien, mit der Unternehmen, Vereine und Kommunen im Winter konfrontiert sind. Neben der Beeinträchtigung des gewohnten Betriebsablaufs steigt auch die Gefahr von Unfällen wegen Glätte und schneebedeckten Schildern und Markierungen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Unfällen durch das Winterwetter müssen Schnee und Eis nicht nur vom Betriebs- oder Vereinsgelände, sondern auch von allen an das Gelände angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen und -wegen fachgerecht geräumt und entfernt werden.

Winterdienst ist Pflicht

Der Gesetzgeber hat durch die „Verkehrssicherungspflicht“ eine eindeutige Situation geschaffen, die Unternehmen, Vereine, Kommunen und sogar Privatpersonen zur Durchführung des Winterdienstes verpflichtet.

Grundlage hierfür ist die Haftbarkeit für eigenes Verhalten, durch das Andere zu Schaden kommen und daraus abgeleitet der Anspruch auf Schadensersatz, sowie die Garantstellung aus Ingerenz.

Dieser juristische Ausdruck besagt, dass der Verursacher einer Gefahr oder eines Schadens, der durch ein objektiv pflichtwidriges Tun oder Unterlassen entsteht, haftbar gemacht werden kann. Wer eine Gefahr nicht beseitigt, sofern es in seiner Macht steht, nimmt billigend in Kauf, dass Andere zu Schaden kommen.

Wer ist verantwortlich für die Durchführung des Winterdienstes?

Generell gilt: Die Sicherung von Gefahren auf Grundstücken ist Aufgabe des Eigentümers. Jedoch wird in vielen Mietverträgen die Verkehrssicherungspflicht vom Eigentümer auf den Mieter übertragen.

Sind Unternehmen oder Vereine selbst Eigentümer der genutzten Immobilien, sind sie selbst für die Einhaltung und Umsetzung der „Verkehrssicherungspflicht“ verantwortlich.

Bei angemieteten oder gepachteten Räumen, Häusern oder anderen Immobilien ergibt sich diese Pflicht zumeist aus dem Miet- oder Pachtvertrage. Unternehmen und Arbeitgebern sind im Rahmen der Arbeitssicherheit verpflichtet, Sicherungsmaßnahmen zum Schutz ihrer Mitarbeiter zu treffen.



Übertragung der Verkehrssicherungspflicht oder Beauftragung zur Durchführung des Winterdienstes?

Jeder, der rechtlich für die Durchführung von Winterdienstmaßnahmen aufgrund der „Verkehrssicherungspflicht“ verantwortlich ist, kann für diese auch einen externen Dienstleister beauftragen. Dies kann auf zweierlei Weise geschehen:

- Die Verkehrssicherungspflicht kann explizit auf den Dienstleister übertragen werden

- Für die Durchführung des Winterdienstes wird ein Dienstleister beauftragt

Wird die Verkehrssicherungspflicht explizit auf den Dienstleister übertragen, entscheidet dieser selbständig welche Maßnahmen ergriffen und durchgeführt werden, damit die „Verkehrssicherungspflicht“ erfüllt wird. Wird der Dienstleister mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragt, sollte genau definiert sein, welche Tätigkeiten der Dienstleister auszuführen hat.

Aufgaben des Winterdienstes

Vorweg muss man wissen, dass die Aufgaben, die im Rahmen des Winterdienstes durchgeführt werden müssen, nicht eindeutig festgelegt sind. Jedoch wird zwischen öffentlichen und privaten Flächen und Wegen unterschieden.

Öffentliche Gehwege

Für öffentliche Gehwege gilt die jeweilige kommunale Satzung. Diese ist bei der Verwaltung der Kommune, häufig aber auch online, hinterlegt und einsehbar.

Folgende Regeln gelten jedoch in dieser oder abgewandelter Form nahezu überall:

Bürgersteig und Gehwege

Zu Räumen sind die Gehwege vor dem Grundstück auf dessen gesamter Straßenfrontlänge. Grenzt das Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, so umfasst die Räum- und Streupflicht die Gehwege jede der angrenzenden oder erschließenden Straßen.

Die Gehwege sind von Schnee und - soweit dies ohne Beschädigung des Weges möglich ist - auch von Eisplatten frei zu machen.

Fahrbahnrand

Ist kein Bürgersteig vorhanden, so ist am Rand der Fahrbahn eine Gehwegfläche auf 1,50 Meter Tiefe zu räumen und zu streuen.

Die Anhäufung des Räumguts am Fahrbahnrand ist erlaubt, sofern der Fahrverkehr dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Räumzeiten

An Werktagen von 7 bis 20 Uhr

An Sonn- und Feiertagen von 8 bis 20 Uhr.

Räummittel

Bei Glätte sind geräumte Flächen mit nachhaltig abstumpfenden Mitteln, z.B. Splitt oder Sand, ausreichend zu streuen. Die Verwendung von Auftaumitteln wie Streusalz ist verboten.

Eine Ausnahme besteht für Treppen, starke Steigungen sowie bei Glatteis infolge von Eisregen. In diesen Fällen ist die Verwendung einer Mischung von höchstens 25 Prozent Auftaumitteln mit abstumpfenden Mitteln zulässig.

Privatgelände

Für Privatgelände gibt es in der Regel durch die Kommunen keine oder nur selten feste Vorgaben. Der Eigentümer unterliegt jedoch im Allgemeinen der Verkehrssicherungspflicht. Das bedeutet, er ist dafür verantwortlich, dass niemand zu Schaden kommt.

Wir empfehlen Parkplätze, Zufahrten, Zufahrtsstraßen, Verkehrsflächen und Gehwege so zu räumen und zu streuen, dass diese unfallfrei benutzt werden können. Orientieren Sie sich dabei an den Vorgaben für öffentliche Geh- und Verkehrswege stellt dies eine gute Grundlage für die Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht dar. Jedoch sollten Sie die Räumzeiten auf Ihre Öffnungs- und Betriebszeiten abstimmen.

Streupflicht

Egal ob öffentliche oder betriebliche Geh- und Verkehrswege, in der Regel gilt: Geräumte Flächen müssen gestreut werden.

In jeder Kommune gibt es dafür klare Vorgaben, welche Räummittel eingesetzt werden dürfen und wie diese anzuwenden sind. Häufig gibt es auch für spezielle Bereiche, wie zum Beispiel Wasserschutzgebiete oder Biotope, nochmal gesonderte Vorgaben.

Bevor Räum- und/oder Streumittel eingesetzt werden ist eindeutig zu klären, wie und mit welchen Mitteln gearbeitet werden darf.

Sorglos Winterservice

Mit unserem „Sorglos Winterservice“ für Unternehmen, Vereine oder Gemeinden übernehmen wir den Winterdienst nach individuell auf Sie angepasstem Leistungs- und Ausführungsplan.

Wir planen gemeinsam mit Ihnen die durchzuführenden Leistungen und garantieren die fachgerechte Durchführung. Die Vorteile liegen auf der Hand: Sie müssen kein Personal, Ausrüstung und Streumittel vorhalten und sparen sich die Zeit für Planung, Organisation und Kontrolle des Winterdienstes.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Vereinbaren Sie noch heute einen Termin unter Telefon (069) 53 09 03-0 oder per E-Mail an info@intergreen.de und lassen sich kostenlos und unverbindlich beraten. Wir sind für Sie da!

Darauf sollten Sie bei der Durchführung des Winterdienstes unbedingt achten!

- ▶ Winterdienst ist Pflicht! Führen Sie den Winterdienst nicht fachgerecht durch, drohen Strafen und im Unfallsfall auch Schadensersatzansprüche
- ▶ Für Unternehmen und Arbeitgeber gehört der Winterdienst zu den Aufgaben der Arbeitssicherheit
- ▶ Die Übertragung sowohl der Verkehrssicherungspflicht als auch die Durchführung des Winterdienstes auf einen externen Dienstleister ist problemlos möglich
- ▶ Achten Sie bei der Beauftragung eines externen Dienstleisters mit der Durchführung des Winterdienstes auf exakte Vorgaben und eine genaue Definition der Tätigkeiten
- ▶ Halten Sie die kommunalen Vorgaben hinsichtlich der Räumvorgaben und des Einsatzes von Räum- und Streumitteln unbedingt ein.
- ▶ Auch Privatgelände sind von der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht betroffen. Auch hier muss ein Winterdienst fachgerecht durchgeführt werden.
- ▶ Nur Wege und Flächen zu räumen reicht nicht aus: Es muss auch gestreut werden!